



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2023

Kleine Anfrage

Günther Rudolph (SPD) und Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 11.09.2023

Verfahrensumstellung bei der Freien Arzt- und Medizinkasse in Frankfurt

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Alleinstellungsmerkmal der Freien Arzt- und Medizinkasse (FAMK) war bisher, dass Beamtinnen und Beamte trotz Privatversicherung die ärztlichen Leistungen direkt mit der FAMK abrechnete und diese auch den Beihilfeantrag stellte. Laut eines Schreibens der FAMK werden nun nach einer geänderten Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Kassel „Abrechnungen, die die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen auf der Basis des einheitlichen Bewertungsmaßstabes der GKV in Verbindung mit dem Versorgungsvertrag mit der FAMK erstellen, nicht mehr in vollem Umfang beihilfefähig sein.“ In der Konsequenz müssen nun die Versicherten wie bei allen anderen privaten Krankenversicherungen in Vorleistung gehen, was gerade bei hohen Arzt- und Rezeptabrechnungen schwierig ist.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Eine Änderung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Kassel – wie von den Fragestellern in der Vorbemerkung wiedergegeben – hat nicht stattgefunden.

Die Freie Arzt- und Medizinkasse (FAMK) ist ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV). Rechtlich sind ihre Versicherten Mitglieder der PKV. Die FAMK bietet den Service an, ihren beihilfeberechtigten Versicherten die Versicherungsleistungen zusammen mit den erwarteten Beihilfen auszuzahlen und im Nachgang in ihrem Namen die Beihilfen bei der Zentralen Beihilfestelle des Landes zu beantragen. Darüber hinaus gestaltete die FAMK das Verhältnis zu ihren Versicherten auf Grundlage von mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Hessen (KVH) geschlossener Verträge organisatorisch grundsätzlich so aus wie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Mit einem „Anschreiben zur FAMK-Card für Privatversicherte“ vom 18.07.2023 informierte die FAMK ihre Versicherten über ihre unternehmerische Entscheidung, ihre Versicherungsbedingungen für bestehende Verträge zu ändern und das bisherige Geschäftsmodell zum 01.10.2023 zu beenden. Die FAMK-Versicherten würden ab diesem Zeitpunkt Privatpatientinnen bzw. Privatpatienten und Zugehörige der PKV sein, der Erstattungsumfang für die Kosten richte sich nach dem tariflichen Leistungsversprechen.

Ihre unternehmerische Entscheidung stützte die FAMK gegenüber ihren Versicherten auf eine angebliche Änderung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Kassel zu der Frage der Beihilfefähigkeit von Abrechnungen der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Hessen.

Die Beihilfefähigkeit aller Aufwendungen richtet sich ausschließlich – wie bisher – nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) und kann nicht vertraglich ausgestaltet werden. Die Beihilfenverordnung erfordert in jedem Einzelfall zwingend eine Angemessenheitsprüfung nach § 5 Abs. 1 HBeihVO. Danach ist für Aufwendungen anlässlich ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen der Gebührenrahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte (GOÄ), Zahnärztinnen und Zahnärzte (GOZ) sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (GOP) und damit das Vergütungssystem der PKV maßgeblich. Dieses legen alle anderen privaten Krankenversicherungen ihren Erstattungen zugrunde.

Zur Unterstützung der Gewährung von Beihilfen im Rahmen des besonderen FAMK-Versicherungsmodells besteht ein entsprechender Vertrag mit dem Regierungspräsidium Kassel. Im November 2019 erklärte sich die FAMK nicht mehr bereit, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Das Regierungspräsidium Kassel hat in der Folge mit der FAMK intensiv alternative

Lösungswege erörtert; eine außergerichtliche Lösung scheiterte jedoch, sodass die FAMK sich im Oktober 2021 entschied, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Ihre Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Das Verwaltungsgericht Kassel hat festgestellt, dass für das Abrechnungsmodell der FAMK eine Rechtsgrundlage in der HBeihVO fehlt und für die Gewährung der Höhe nach nicht angemessener Beihilfen rechtlich kein Raum besteht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung der FAMK als unzulässig zurückgewiesen. Das Gerichtsverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Auf den Beihilfeanspruch der betroffenen Versicherten entfaltet die vorgenannten gerichtlichen Entscheidung keine Auswirkungen.

Das bisherige Verfahren bei der Beihilfebeantragung bietet die FAMK – jedenfalls nach den von ihr veröffentlichten Informationen – nach wie vor an. Ihre beihilfeberechtigten Versicherten können sich weiterhin dafür entscheiden, (zukünftig privat liquidierte) Arztrechnungen direkt der FAMK zuzuleiten und von dort direkt gegenüber der Ärztin oder dem Arzt, ggf. über eine privatärztliche Verrechnungsstelle, begleichen zu lassen. Weder entsteht so eine Vorleistungspflicht, wie sie alle anderen Beihilfeberechtigten trifft, noch ändert sich das bisherige Verfahren der Beihilfegewährung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Womit begründet das Regierungspräsidium Kassel die veränderte Rechtsauffassung?
- Frage 2. Wie rechtfertigt das Regierungspräsidium Kassel das jahre- bzw. jahrzehntelange anderweitige Vorgehen in dieser Sache?
- Frage 3. Inwiefern wurden bei dieser Entscheidung die Interessen der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt, die sich gerade wegen des für die FAMK typischen Abrechnungsverfahrens für diese Krankenkasse entschieden haben?
- Frage 4. Wieso erfolgt die Umstellung bzw. die Information über die Umstellung so kurzfristig?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Veränderung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Kassel – wie von den Fragestellern dargestellt – ist nicht erfolgt. Der Landesregierung liegen zu den Motiven der FAMK für ihre unternehmerische Entscheidung, ihr Geschäftsmodell zu verändern, keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 13. Oktober 2023

Peter Beuth